

P 10.1.4 Zeugenaussagen von Geistlichen vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden; Befreiung von der Übernahme öffentlicher Ämter

P 10.1.4

Es ist jedem Priester selbstverständlich, daß er ausnahmslos strengstes Stillschweigen bewahren muß über Angelegenheiten und Äußerungen, die er gelegentlich der heiligen Beichte erfährt. Es ist bekannt, daß dem Priester in dieser Hinsicht auch ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht.

Weniger allgemein geläufig ist, daß sich das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf alle übrigen Angelegenheiten erstreckt, die dem Priester bei Ausübung der Seelsorge bekannt geworden sind.

Wir verweisen auf folgendes:

1. Nach staatlichem Recht ist der Geistliche nicht verpflichtet, über irgendwelche Dinge als Zeuge auszusagen, die ihm „in seiner Eigenschaft als Seelsorger“ bekannt geworden sind (ZPO § 383; StPO § 53).
2. Der Geistliche ist auch dann nicht zur Aussage verpflichtet, wenn er von den Parteien von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit wird. Dies ergibt sich aus Art. 9 des Reichskonkordates, der allgemein dahin ausgelegt wird, daß hier entgegen § 385 II ZPO auch eine „Entbindung“ diese Aussagepflicht nicht begründet. Im Zweifelsfalle ist also auch dann ein Recht zur Verweigerung der Aussage gegeben, wenn ein Gericht sich dem Geistlichen gegenüber auf § 385 II ZPO berufen sollte.
3. Erhält ein Geistlicher eine Vorladung zur Zeugenvernehmung, muß er rechtzeitig vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin der betreffenden Dienststelle mündlich oder schriftlich mitteilen, daß er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht als Seelsorger Gebrauch mache. Er verweise außer auf § 383 ZPO auch auf § 376 ZPO, wonach ihm mit der Vorladung mitzuteilen ist, daß die bischöfliche Behörde die Genehmigung zur Aussage erteilt hat. (Es ist Sache des Gerichtes, diese Genehmigung zu beantragen, nicht Sache des vorgeladenen Zeugen.)
4. Es ist zu erwarten, daß alle in unserer Diözese tätigen Geistlichen von dem ihnen gesetzlich eingeräumten Zeugnisverweigerungsrecht grundsätzlich Gebrauch machen.
Sollte in einem besonders gelagerten Fall ein Geistlicher es für notwendig halten, als Zeuge auszusagen, hat er zunächst – unter genauer Darlegung der Sachlage und Gründe – die Erlaubnis des Ordinariates einzuholen.
5. Nach Art. 6 des Reichskonkordates sind Kleriker und Ordensleute von der Verpflichtung zur Übernahme öffentlicher Ämter und solcher Obliegenheiten befreit, die mit ihrem Stand nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere von dem Amt eines Schöffen, eines Geschworenen, eines Mitgliedes der Steueraussschüsse oder der Finanzgerichte. Vgl. c. 285 § 3 CIC/1983.

(Vgl. *ABl.* 1963 S. 248f.)

Vgl. G 6.3.1 und ST 3.2.1

- G 6.1.1
- G 6.2.1
- N 1.1.1
- P 1.1.2
- W 1.2.2